

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0315-I.2/2012

SB/DW: Mag. Regine Kramer/3621

E-Mail: regine.kramer@bmeia.gv.at

An: vi7@bmask.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: BMASK, Begutachtung; Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,  
Stellungnahme BMeiA

Das BMeiA nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

### **In inhaltlicher Hinsicht**

Im vorliegenden Entwurf wird an einigen Stellen an Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als umfassende Bezeichnung auch für Mitgliedstaaten der EU angeknüpft (so § 4b zweiter Satz, § 28 Abs. 1 Z. 4)

Diese Regelungstechnik sollte eher vermieden werden, weil streng genommen die Mitgliedschaft in der EU nicht jederzeit mit der Eigenschaft einer „Vertragspartei“ des EWR gleichzusetzen ist. Neue EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer Beitrittsverträge zwar regelmäßig verpflichtet, die für ihren Beitritt zum EWR-Abkommen notwendigen Schritte vorzunehmen, infolge des dafür notwendigen Verhandlungs- und Ratifikationsprozesses kann jedoch die Aufnahme der neuen EU-Mitgliedstaaten in den EWR unter Umständen erst mit einiger Verzögerung gegenüber der EU-Erweiterung erfolgen. Es wird diesbezüglich auf die lange Zeit nur vorläufige Anwendung des EWR-Beitrittsabkommens für BG und RO hingewiesen (EU-Beitrittszeitpunkt 1. Jänner 2007, formell in Kraft getreten ist der EWR-Beitritt

erst mit 9. November 2011). Ein Verweis auf EWR-Vertragsparteien in einem österreichischen Gesetz würde für den Zeitraum zwischen EU- und EWR-Beitritt also diese anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Staatsangehörige oder Unternehmen bei einer strengen Auslegung nicht in den Kreis der Begünstigten einschließen.

Auch in inhaltlicher Hinsicht kann nicht für alle im Hinblick auf den ggstl. Gesetzesentwurf maßgeblichen Grundfreiheiten und Unionspolitiken automatisch und ohne inhaltliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtungsgrad im Rahmen ihrer Übernahme durch den EWR nach Maßgabe der Bestimmungen des EWR-Abkommens gleich hoch ist wie jener, der gegenüber Staatsbürgern oder Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage der EU-Gründungsverträge besteht.

Es wird daher angeregt, die einschlägigen Bezugnahmen im Gesetzesentwurf jeweils auf Bürger „... anderer Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens ...“ abzuändern. Dies ist gegebenenfalls auch in den Erläuterungen (Besonderer Teil, Zu Z 5, Zu Z 35) anzupassen.

### **In formeller Hinsicht**

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich

der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ....) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

- Unter Problem (Erstzitat):  
Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalte, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1
- Unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ (Folgezitat):  
Richtlinie 2011/98/EU

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter Allgemeiner Teil, Hauptgesichtspunkte des Entwurfs (Erstzitat):  
Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalte, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1
- Unter Besonderer Teil, Zu Z 2 und 3 (Erstzitat):  
Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (im Folgenden: Daueraufenthaltsrichtlinie), ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1

- Unter Besonderer Teil, Zu Z 21 (Erstzitat):  
Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,  
ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12

Unter Besonderer Teil, Zu Z 22 (Folgezitat): Daueraufenthaltsrichtlinie

Wien, am 11. Jänner 2013  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy m.p.